

## **Verordnung**

### über die Einrichtung und die Verwaltung des „Felix und Regula-Fonds“ vom 26. November 2008

Der Grosse Landeskirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche Uri, gestützt auf Artikel 12, Abs. 2 und Artikel 18, Abs. 2 der Verfassung vom 16. Mai 2004, beschliesst:

#### *Ingress*

Die Synode der Katholischen Kirche im Kanton Zürich hat am 30. Oktober 2008 aus Anlass ihres 25 Jahr-Jubiläums in hochherziger Weise beschlossen, der Röm.-Kath. Landeskirche Uri einen Finanzbetrag von Fr. 250'000.-, ausbezahlt in Teiltranchen zwischen 2009 und 2013, zwecks Förderung der Kinder-, Jugendarbeit und Katechese zu schenken.

#### *Artikel 1 Zweckbestimmter Fonds*

<sup>1</sup> Für die Spende der Synode Zürich wird ein Fonds eingerichtet. Der Fonds trägt den Namen „Felix und Regula-Fonds“.

<sup>2</sup> Die in den Fonds eingelegten Finanzmittel sind zweckbestimmt für die Förderung innovativer und nachhaltiger Projekte in den Bereichen der kirchlichen Jugendarbeit und Katechese in Uri.

<sup>3</sup> Mit den Fondsmitteln werden Vorhaben der Landeskirche und – auf Gesuch hin – Projekte von Kirchengemeinden mitfinanziert.

#### *Artikel 2 Zuständigkeit des Kleinen Landeskirchenrates*

<sup>1</sup> Der Kleine Landeskirchenrat plant im Einvernehmen mit dem Dekan und den Pfarreiverantwortlichen den Einsatz der Fondsgelder.

<sup>2</sup> Er beschliesst die Mitfinanzierung von Projekten.

<sup>3</sup> Der Landeskirchenverwalter verwaltet den Fonds. Er vollzieht die Beschlüsse des Kleinen Landeskirchenrates und unterbreitet dem Kleinen Landeskirchenrat alljährlich eine Abrechnung.

<sup>4</sup> Allfällige Zinserträge werden dem Fonds gutgeschrieben.

#### *Artikel 3 Zuständigkeit der Finanzkommission*

Die Finanzkommission amtet als Revisionsstelle für die Fondsverwaltung.

#### *Artikel 4 Zuständigkeit des Grossen Landeskirchenrates*

<sup>1</sup> Der Kleine Landeskirchenrat erstattet dem Grossen Landeskirchenrat jährlich einen Bericht über die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem „Felix und Regula-Fonds“.

<sup>2</sup> Der Grosse Landeskirchenrat nimmt die Jahresrechnung des Fonds zur Kenntnis.

*Artikel 5 Information der Synode der Katholischen Kirche Zürich*

Der Kleine Landeskirchenrat erstattet dem Büro der Synode der Katholischen Kirche Zürich alljährlich einen Bericht samt Abrechnung über die Verwendung der Fondsgelder.

*Artikel 6 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt bei unbenützter Referendumsfrist auf den 1. März 2009 in Kraft.

Altdorf, 01. Juli 2009

RÖM.-KATH. LANDESKIRCHE URI

Der Grosse Landeskirchenrat:  
Paul Bennet, Präsident  
Doris Infanger, Sekretärin